

Vorlage Nr.: 2026/003

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Wahlprüfungsausschuss	Kreisdirektor	12.01.2026

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Kreistages und der Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen 2025

Beschlussvorschlag: Der Wahlprüfungsausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) - c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vorliegt, die am 14.09.2025 durchgeführte Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.
2. Der Kreistag beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) - c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die durchgeführte Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 14.09.2025 (Hauptwahl) und vom 28.09.2025 (Stichwahl) gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG i. V. m. § 46 b KWahlG für gültig zu erklären.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 40 KWahlG hat der neue Kreistag nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu entscheiden. Gemäß § 46 b KWahlG gilt dies für die Wahl des Landrates entsprechend.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, dem Kreistag einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit der Wahl zu unterbreiten. Die Prüfung wird sich dabei an den vier gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG für den Kreistag vorgegebenen



Klímpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

Beschlussalternativen orientieren und die darin genannten Gesichtspunkte untersuchen:

- a) Wird die Wahl wegen **mangelnder Wählbarkeit** eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung **Unregelmäßigkeiten** vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die **Feststellung** des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für **gültig** zu erklären.

Die amtliche Vorprüfung brachte folgendes Ergebnis:

I. Einsprüche

Dem Wahlleiter liegen keine Einsprüche vor.

II. Prüfung von Amts wegen

Unabhängig von eingelegten Einsprüchen ist das Wahlergebnis von Amts wegen gemäß § 40 KWahlG zu überprüfen.

1. § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG:

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG ist das Ausscheiden eines Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit dieses Vertreters für ungültig erachtet wird.

Die Wählbarkeit der Vertreter wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17.07.2025 mit der Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates und des Kreistages festgestellt.

Anhaltspunkte, nach denen ein gewählter Vertreter im Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeit verloren hat, liegen nicht vor.

Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG liegt nicht vor.

2. § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG:

Wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

Bei der Wahl zum Kreistag und bei der Wahl zum Landrat ist es zu keinen Unregelmäßigkeiten gekommen, welche auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind.

Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG liegt nicht vor.

3. § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG:

Wird die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG entsprechend.

Die Feststellung der Wahlergebnisse sind durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahl in keinem Fall für ungültig erklärt worden.

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrates erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2025. Das Ergebnis der Wahl wurde am 22.09.2025 bekannt gegeben (Öffentliche Bekanntmachung Nr.75/2025).

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 26.09.2025. Das Ergebnis der Wahl wurde am 29.09.2025 bekannt gegeben (Öffentliche Bekanntmachung Nr.78/2025).

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Landrates erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2025. Das Ergebnis der Stichwahl wurde am 02.10.2025 bekannt gegeben (Öffentliche Bekanntmachung Nr.80/2025).

Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse liegen nicht vor.

Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG liegt nicht vor.

III. Erklärung der Gültigkeit der Wahlen

Bei der amtlichen Vorprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Ungültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes sind die Kreistagswahl und die Landratswahl vom 14.09.2025 und die Stichwahl vom 28.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i. V. m. § 46 b KWahlG für gültig zu erklären.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Falls „ja“, sind außerdem folgende Angaben zu machen:		
Für die Beschlussumsetzung sind im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:		€
Für die Beschlussumsetzung sind in den folgenden Jahren (Summe der mittelfristigen Finanzplanung) veranschlagt:		€
Nicht veranschlagte Haushaltsmittel werden auf Basis dieses Beschlusses in folgender Höhe zusätzlich bereitgestellt bzw. zukünftig eingeplant:		€
☐ konsumtive Ausgabe	☐ Investition	☐ konsumtive Ausgabe und Investition
Unmittelbar kreisumlage- bzw. ergebniswirksam sind:		€
Weitere textliche Ergänzungen:		

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Sind die Stellen drittmittelfinanziert?	☐ Ja	☒ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		